



Protokollauszug vom

06.01.2021

Departement Finanzen / Finanzamt:

Coronavirus-Pandemie: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe der coronabedingten Mehrkosten zu Lasten Globalkredite 2020 der betroffenen Produktgruppen

IDG-Status: öffentlich

SR.20.863-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Ausgaben für Schutzmassnahmen der Winterthurer Bibliotheken im Betrag von rund 35 000 Franken werden gestützt auf Art. 4 und 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 19. Juni 2020 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Bibliotheken freigegeben.
2. Die Ausgaben für Schutzmassnahmen der Kultureinrichtungen im Betrag von 40 635 Franken werden gestützt auf Art. 4 und 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 19. Juni 2020 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Städtische Museen, Kulturinstitutionen und Bauten freigegeben.
3. Die Ausgaben für Schutzmassnahmen der Rechtspflege im Betrag von 12 426 Franken werden gestützt auf Art. 4 und 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 19. Juni 2020 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Rechtspflege freigegeben.
4. Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anordnung von Homeoffice in der Stadtverwaltung sowie die Mehrkosten aus der Verzögerungen beim Rollout der neu beschafften Multifunktionsgeräte (Projekt OptoWin) im Betrag von insgesamt rund 686 000 Franken werden gestützt auf die

Stadtratsbeschlüsse SR.20.179-1 vom 11. März 2020 und SR.19.310-1 vom 8. Mai 2019 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Informatikdienste freigegeben.

5. Die Ausgaben für Schutzmassnahmen der Stadtpolizei im Betrag von rund 45 000 Franken werden gestützt auf Art. 4 und 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 19. Juni 2020 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Stadtpolizei freigegeben.

6. Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aktivierung des Stadtführungsstabs Winterthur (SFW) sowie für Schutzmassnahmen von Schutz und Intervention im Betrag von insgesamt rund 93 500 Franken werden gestützt auf SR.20.149-1 vom 4. März 2020 und Art. 4 und 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 19. Juni 2020 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Schutz und Intervention freigegeben.

7. Die Ausgaben der Alterszentren für Massnahmen zum Schutze der Bewohnenden, Besuchenden und des Personals zur Aufrechterhaltung der Leistungserbringung sowie der Aufnahmefähigkeit im Betrag von insgesamt rund 2 860 000 Franken werden gestützt auf SR.17.940-1 vom 15. November 2017 sowie Art. 4 und 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 19. Juni 2020, der Verfügungen Nr. 673-2020 der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 20. März 2020 (mit Aktualisierungen vom 25.6. und 2.11.2020) über die Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und -Patienten und § 5 Pflegegesetz als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Alterszentren freigegeben.

8. Die Ausgaben für Schutzmassnahmen und die Beschaffung von Laptops bei Stadtgrün im Betrag von insgesamt rund 47 000 Franken werden gestützt auf Art. 4 und 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 19. Juni 2020 und SR.20.179-1 vom 11. März 2020 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Stadtgrün freigegeben.

9. Die Ausgaben für die zusätzliche Kostenunterdeckung des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) im Betrag von rund 2 328 000 Franken werden gestützt auf §§ 1 ff. der Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe FinöV freigegeben.
10. Die Gebundenerklärung der Ratsleitung vom 9. Dezember 2020 betreffend Mehrkosten des Parlaments im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Ratsbetriebs während der Corona-Pandemie im Betrag von 170 865 Franken wird zur Kenntnis genommen.
11. Die aufgeführten Produktegruppen sind berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
12. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
13. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
14. Mitteilung an: alle Departemente (zur Weiterleitung an die betroffenen Produktegruppen); Finanzamt; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle; Stadtführungsstab; Parlamentsdienst zuhanden Ratsleitung.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Jahr 2020 ist durch die Coronavirus-Pandemie stark beeinflusst. Zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hat der Bundesrat gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG) Ende Februar 2020 zunächst die «besondere Lage» und am 16. März 2020 die «ausserordentliche Lage» erklärt und Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung angeordnet (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus; COVID-19-Verordnung 2). So wurden während des Lockdown verschiedene private Betriebe und öffentliche Einrichtungen geschlossen und es wurde eine Home-office-Empfehlung ausgesprochen. Damit Einrichtungen und Betriebe wieder öffnen durften, mussten fundierte Schutzkonzepte gemäss den bundesrätlichen Vorgaben vorliegen.

Mit der Rückkehr von der ausserordentlichen Lage in die besondere Lage hat der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 erlassen (SR.818.101.26). Nach einer kurzzeitigen Lockerung der Massnahmen über den Sommer hinweg wurden und werden seit Oktober 2020 seitens Bund und Kanton Zürich wieder verschärfte Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung verordnet.

Zur Einhaltung dieser Vorschriften mussten auch in der Stadtverwaltung Winterthur entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, welche vom Stadtrat mit Beschlüssen vom März 2020 angeordnet wurden. Mit dem Aufbau von Schutzkonzepten zum Schutz von Mitarbeitenden und Kundschaft und der Umsetzung von Home-Office konnte eine Vielzahl der städtischen Angeboten teilweise uneingeschränkt aufrechterhalten werden.

2. Coronabedingte Kostenfolgen - Übersicht

Der Stadtrat hat am 27. März 2020 einen Verpflichtungskredit von fünf Millionen Franken für finanzielle Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise bewilligt (SR.20.226-1). Über diesen Corona-Kredit wurden verschiedene Ausgaben und Einnahmenverzichtes zugunsten der Bevölkerung und der Wirtschaft abgerechnet, welche vom Stadtrat mit Einzelbeschlüssen bewilligt wurden.

Aufgrund der eingangs geschilderten behördlichen Anordnungen sind in diversen Bereichen der Stadt Winterthur sowohl Mehrkosten als auch Mindereinnahmen entstanden. Die coronabedingten Budgetabweichungen belaufen sich gemäss Stand der zweiten Hochrechnung per 31. August 2020 auf über 35 Millionen Franken. Rund 80 Prozent der bezifferten Abweichung sind auf Min-

der Einnahmen zurückzuführen (28,2 Mio. Franken), hauptsächlich infolge gesunkener Steuereinnahmen juristischer Personen (21 Mio. Franken) sowie aus weiteren rückläufigen Einnahmen, weil diverse städtische Leistungen aufgrund der behördlichen Einschränkungen nicht erbracht oder nachgefragt wurden. Die entstandenen Mindereinnahmen sind, soweit sie nicht über den Corona-Kredit abgerechnet werden konnten, im Rechnungsabschluss 2020 zu begründen und auf die Abrechnung als exogene Faktoren zu überprüfen.

3. Coronabedingte Mehrkosten

Die coronabedingten Mehrkosten, welche nicht bereits durch den Bund oder Kanton bzw. den Verpflichtungskredit über 5 Millionen Franken abgegolten wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle beziffert und begründet. Dabei handelt es sich um Kosten, die aus der Umsetzung der verlangten Schutzmassnahmen für Mitarbeitende und Kundschaft, der Umrüstung auf Home-Office sowie der Beteiligung der Stadt an der gestiegenen Kostenunterdeckung des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) entstanden sind.

Departement / Bereich	Beschrieb	Betrag
DKD / Bibliotheken	Hygiene-/Schutzmaterial Winterthurer Bibliotheken	35'000
	Total Schutzmassnahmen Bibliotheken	35'000
DKD / Kultur	Naturmuseum – Hygiene-/Schutzmaterial	9'280
	Alte Kaserne – Hygiene-/Schutzmaterial	10'970
	Gewerbemuseum – Hygiene-/Schutzmaterial	19'185
	Münzkabinett – Hygiene-/Schutzmaterial	500
	Bereichsleitung und Theaterpädagogik – Hygiene-/Schutzmaterial	700
	Total Schutzmassnahmen Kulturinstitutionen	40'635
DKD / Rechtspflege	BA Winterthur Stadt – Hygiene-/Schutzmaterial	3'280
	BA Oberwinterthur – Hygiene-/Schutzmaterial	424
	BA Winterthur Wülflingen- Reinigungskosten (extern)	8'064
	BA Winterthur Wülflingen – Hygiene-/Schutzmaterial	658
	Total Schutzmassnahmen Betriebsämter	12'426
DFI / Informatikdienste	– Infrastruktur für Homeoffice stadtwweit	225'000
	– Verzögerung Rollout OptoWin	461'000
	Total IT-Kosten	686'000

DSU / Stadtpolizei	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzmaterial (Masken, Trennwände) – Desinfektionsmittel – besondere Schutzmaterialien 	25'000 15'000 5'000 45'000
DSU / Schutz & Intervention	Stadtführungsstab (SFW) <ul style="list-style-type: none"> – Schutzmaterial (Masken, Brillen) – Desinfektion – Labortests Schutzmasken – Externe Beratung Stadtführungsstab – Konsumation Stadtführungsstab Total SFW	35'200 7'800 6'100 12'300 6'600 68'000
	Schutzmassnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzmaterial (Masken, Handschuhe, Trennwände) – Desinfektion Total Schutzmassnahmen	23'700 1'800 25'500
	Total Schutz und Intervention	93'500
DSO / Alterszentren	<ul style="list-style-type: none"> – Zusatzbedarf Personal – Sicherheitspersonal (extern) – Hygiene/Schutzmaterial und Schnelltests – Contact-Tracing für Besuchende – Covidkonforme Verpflegung – Betrieb Covid-Station zweite Welle Total Corona-Massnahmen	860'000 570'000 500'000 470'000 220'000 240'000 2'860'000
DTB / Stadtgrün	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzmaterial Friedhofverwaltung und Bestattungswesen – Beschaffung/Einrichtung Laptops für Home-Office Total Schutzmassnahmen und IT	19'000 28'000 47'000
DTB / FinöV	Höherer Beitrag an Kostenunterdeckung ZVV	2'328'000

Behörden / GGR	Kosten für die externen Sitzungen (Miete, Technik, Verpflegung, Hygienemassnahmen)	170'865
Total		6'318'426

4. Gebundene Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 der Vollzugsverordnung i.V.m. den Handlungsanweisungen zum Vorgehen bei Budgetüberschreitungen).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist. Zudem darf sich der Handlungsspielraum in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

4.2. Fehlender Handlungsspielraum in örtlicher und zeitlicher Hinsicht

Örtliche Gebundenheit: Die Massnahmen wurden am Standort der Stadtverwaltung umgesetzt.

Zeitliche Gebundenheit: Die Massnahmen mussten unmittelbar nach den Anordnungen von Bundesrat, Kanton und Stadtrat umgesetzt werden.

Die Rechtsgrundlagen und die sachliche Gebundenheit der einzelnen Massnahmen werden in den nachfolgenden Ziffern beschrieben

4.3. Rechtsgrundlagen und sachliche Gebundenheit der einzelnen Massnahmen

4.3.1. Aktivierung Stadtführungsstab (SFW)

Rechtsgrundlage: Mit Beschluss vom 4. März 2020 hat der Stadtrat den Stadtführungsstab Winterthur (SFW) zur Unterstützung bei der Bewältigung der Corona-Krise aktiviert und mit weiteren Mitgliedern als Kernstab plus eingesetzt (SR.20.149-1).

Sachliche Gebundenheit: Der Handlungsspielraum im Zusammenhang mit den Kosten des SFW beschränkt sich auf die Beschaffung des erforderlichen Schutzmaterials für die Stadtverwaltung und externe Beratungskosten.

4.3.2. Informatikkosten

Anordnung von Home-Office

Rechtsgrundlage: Gestützt auf die Empfehlung des Bundesrates vom März 2020 hat der Stadtrat die Vorgesetzten mit Beschluss vom 11. März 2020 ermächtigt, ihren Mitarbeitenden soweit betrieblich möglich Homeoffice zu gewähren (SR.20.179-1).

Sachliche Gebundenheit: Damit die Mitarbeitenden ihre Arbeit fortan teilweise oder vollständig im Homeoffice erledigen konnten, war eine rasche und signifikante Aufrüstung der IT-Infrastruktur inklusive Security-Lösung zwingend notwendig, um die Aufrechterhaltung des Betriebs der Stadt Winterthur zu gewährleisten. Ebenso war die Bereitstellung eines Videokonferenz Tools erforderlich.

Verzögerung beim Projekt OptoWin

Rechtsgrundlage: Mit Beschluss SR.19.310-1 vom 8. Mai 2019 hat der Stadtrat die Submission zur Ablösung der bisherigen Output-Management-Services und Geräte genehmigt und die Informatikdienste ermächtigt, den Dienstleistungsvertrag mit der Zuschlagsempfängerin abzuschliessen.

Sachliche Gebundenheit: Der Rollout der neu beschafften Geräte wurde im Herbst 2019 gestartet und konnte aufgrund der vertraglichen Verpflichtung aus dem Submissionsverfahren nicht mehr gestoppt werden. Die Corona-Situation führte zu einer starken Verzögerung beim Rollout in einzelnen Bereichen. Hauptgründe waren die fehlende Zutritts- und Instruktionsmöglichkeiten zufolge des Betretungsverbots in den Alterszentren, der Schulschliessung während des Lockdown und in den Sommerferien sowie der Anordnung von Homeoffice. Das hatte nicht budgetierte Mehrkosten zur Folge für die Lagerung der Geräte (Mietkosten) sowie Zusatzkosten beim Lieferanten für die mehrmals notwendige, sehr aufwendige Umplanung der Konfiguration und Bereitstellung der Drucker und das Sourcing des Rolloutteams.

4.3.3. Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und der Kundschaft

Rechtsgrundlage: Gemäss Art. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Art. 10 der Verordnung verlangt zudem Schutzmassnahmen für Mitarbeitende und

wurden mit Nachträgen vom 18. und 28. Oktober mit einer Maskentragepflicht und einer Home-office Empfehlung ergänzt.

Sachliche Gebundenheit: Der Handlungsspielraum beschränkt sich auf die Beschaffung der geeigneten Schutzmassnahmen (Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken, Handschuhe, Trennwände für Schalteranlagen etc.).

4.3.4. Massnahmen von Alter und Pflege

Zusatzbedarf an Pflegepersonal

Rechtsgrundlage: Gestützt auf Stadtratsbeschluss SR.17.940-1 vom 15. November 2017 gelten Mehrkosten im Zusammenhang mit Krankheitsabsenzen als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 GG.

Sachliche Gebundenheit: Seit März bestand in den städtischen Alterszentren in unterschiedlichem Ausmass ein erhöhter Bedarf an Pflegepersonal. Einerseits war die Pflege von covidinfizierten Personen sehr aufwändig und andererseits häuften sich Personalausfälle infolge positiver Testergebnisse von Mitarbeitenden oder von sich in Quarantäne befindenden Mitarbeitenden (insbesondere in der zweiten Welle). Zur Sicherstellung des Betriebs und zur Durchsetzung der medizinisch indizierten Massnahmen und Verhaltensregeln musste zusätzliches Pflegepersonal angestellt werden. Dadurch konnte (und kann) die sehr hohe Belastung in der Pflege und Betreuung sowohl während der heiminternen Infektionsausbrüche als auch über die länger anhaltende Pandemiephase etwas reduziert werden.

Sicherheitspersonal

Rechtsgrundlagen: Gestützt auf Art. 35 Epidemiengesetz des Bundes sowie § 15 Abs. 2 der Vollzugsverordnung des Kantons zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung ordnete die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich am 12. März 2020 ein Besuchsverbot in allen Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen im Kanton an.

Sachliche Gebundenheit: Zur Durchsetzung des Besuchsverbots in den von der Stadt betriebenen Alters- und Pflegeheimen (Heimschliessungen) musste externes Sicherheitspersonal angestellt werden.

Schutzmassnahmen

Rechtsgrundlage: Mit Verfügungen Nr. 673-2020 vom 20. März 2020 ordnete die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich diverse Schutzmassnahmen für Alters- und Pflegeheime an: Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und –Patienten (mit Aktualisierungen vom 25. Juni 2020 und 2. November 2020).

Sachliche Gebundenheit: Der Handlungsspielraum beschränkt sich auf die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Bewohnenden, Besuchenden und des Personals in allen fünf Alterszentren:

- Beschaffung von Schutz- und Hygienematerial;
- Verpflegung der Bewohnenden im Zimmer oder im Mehrschicht-Betrieb in den Speisesälen;
- Aufbau und Betrieb eines Contact-Tracing für Besuchende;
- Beschaffung und Durchführung von Schnelltests bei Mitarbeitenden und Bewohnenden.

Betrieb Covid-Station (zweite Welle)

Rechtsgrundlage: Die Verpflichtung zur Pflegeversorgung und zur Sicherstellung der Akut- und Übergangspflege der Alterszentren richtet sich nach § 5 Pflegegesetz (LS.855.1).

Sachliche Gebundenheit: Der Druck zur rechtzeitigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten aus den Spitälern durch die Alterszentren ist laufend gestiegen. Um der Verpflichtung zur Pflegeversorgung und zur Sicherstellung der Akut- und Übergangspflege nachkommen zu können, hat der Bereich Alter und Pflege in der zweiten Welle den Betrieb einer Covid-Station aufgenommen. Diese wird räumlich und personell getrennt von den regulären Langzeitpflegeplätzen zur Aufnahme von covid-infizierten Personen geführt. Auf der Covid-Station werden auch covid-infizierte Personen aus dem Regelbetrieb gepflegt, welche dort nur mit extrem hohem Aufwand isoliert werden könnten. Der Handlungsspielraum beschränkt sich auf die Umsetzung der Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Winterthur zur Sicherstellung der Pflege- und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

4.3.5. Beteiligung der Gemeinden an der Kostenunterdeckung des ZVV

Ausgangslage: Die Corona-Pandemie hat beim öffentlichen Verkehr eine massive Ertragseinbusse zur Folge, so auch beim Züricher Verkehrsverbund (ZVV). Diese wird beim ZVV auf rund 106 Millionen Franken geschätzt und ist durch eine Rückführung von Reserven der angeschlossenen Verkehrsbetriebe sowie eine Erhöhung der Beiträge von Kanton und Gemeinden zu finanzieren (Anteil Stadtbus 4,6 Mio. Franken; vgl. SR.20.876-1 vom 16.12.2020). Ein Beitrag des Bundes steht noch nicht fest.

Rechtsgrundlagen:

Gestützt auf § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 beträgt der Gemeindeanteil an der coronabedingten Kostenunterdeckung 50 Prozent der nach der Reserverückführung verbleibenden geschätzten Gesamtsumme von 60 Millionen Franken.

Gestützt auf §§ 1 ff. der Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Zürcher Verkehrsverbund (Kostenverteiler-Verordnung) vom 14. Dezember 1988 ist die Stadt Winterthur verpflichtet, sich an der Kostenunterdeckung des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) anteilmässig zu beteiligen. Die prozentualen Kostenanteile der einzelnen Gemeinden richten sich nach ihrem Anteil am Verkehrsangebot im Kantonsgebiet und ihrem Anteil an der berechtigten Steuerkraft. Der Kostenverteilungsschlüssel wird vom Verkehrsrat festgelegt und vom ZVV jährlich abgerechnet.

Sachliche Gebundenheit: Der Anteil der Stadt Winterthur beträgt gemäss aktuellem Kostenschlüssel für die Fahrplanperiode 2020/2021 gemäss Beschluss des Verkehrsrates vom 17. September 2020 7,76 % und somit 2 328 000 Franken. Ein Handlungsspielraum besteht nicht.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der betroffenen Produktgruppen freizugeben.

4.5. Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Abs. 4 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Da zum Zeitpunkt der Budgetierung noch keine Anzeichen der vorliegenden Pandemie bekannt waren und sich die Stadt über mehrere Monate hinweg in einem Ausnahmezustand befand bzw. immer noch befindet, sind die coronabedingten Mehrkosten durch exogene Faktoren begründet. Im Falle einer Überschreitung der Globalkredite sind die betroffenen Produktgruppen deshalb berechtigt, maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

5. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

6. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Gemeindebeiträge an den ZVV 2020
2. Anordnung Gesundheitsdirektion Kanton Zürich vom 12.03.2020
3. Verfügung Gesundheitsdirektion Kanton Zürich vom 20. März 2020 (mit Aktualisierungen vom 25. Juni 2020 und 2. November 2020) betreffend Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und –Patienten
4. Gebundenerklärung Ratsleitung vom 9.12.2020 betreffend externe Sitzungskosten des Grossen Gemeinderates im Jahr 2020
5. Medienmitteilung